

Das SZS teilt mit (Pressemitteilung vom 02.12.2020)

Corona: Die Regelungen für den Sport Neue und bekannte Auflagen in Hagen

Hagen Der Dezember bringt altbekannte, aber auch neue Corona-Schutzverordnungen für den Sport mit. Das gab das Servicezentrum Sport (SZS) der Stadt Hagen um Leiter Karsten-Thilo Raab (Foto) nun bekannt. Auf Grundlage der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gelten seit dem 1. Dezember folgende Auflagen für den Sport

1. Der **Freizeit- und Amateursportbetrieb** auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ruht weiterhin. Damit verlängert sich die Schließung der Sporthallen bis in neue Jahr. Allerdings darf weiterhin alleine, zu zweit oder mit Personen aus dem eigenen Hausstand trainiert werden, allerdings nur outdoor und nur in Individualsportarten. „Als Individualsport gelten nur Sportarten, die keine Team- oder Kontaktsportarten sind, sondern im Regelfall als Einzelwettkampfsportart mit maximal einer Person als Spielgegner mit Mindestabstand ausgeübt werden“, erklärt das SZS. Dazu gehören Joggen, Walken, Leichtathletik, Einzelgymnastik, Tennis und ähnliche Sportaktivitäten.

Das Ischelandstadion und ähnliche Einrichtungen bleiben geöffnet und stehen für Einzelsportler zur Verfügung. Die Duschen und Umkleiden der Sportstätten mit mehreren Personen gleichzeitig zu benutzen bleibt untersagt.

1a. Eine Ausnahme bildet ab sofort der **Rehasport** . Diesen dürfen etwa Fitnessstudios anbieten. Vom SZS heißt es dazu: „Sportangebote, an denen eine Teilnahme regelmäßig aufgrund einer ärztlichen Verordnung erfolgt (vor allem Rehabilitationssport), dürfen angeboten und wahrgenommen werden, wenn nur Personen mit einer individuellen ärztlichen Anordnung teilnehmen.“ Wer also über ein Attest vom Arzt verfügt, darf sich in Fitnessstudios fit halten, solange der Mindestabstand bewahrt werden kann.

2. **Sportfeste** und andere **Sportveranstaltungen** sind bis zum Jahresende weiterhin untersagt.

3. **Wettbewerbe in den Profiligen** , welche auch die Basketballer von Phoenix Hagen in der ProA bestreiten, sind weiterhin gestattet, solange die Hygiene- und Schutzpflichten eingehalten werden. Allerdings müssen die Partien nach wie vor als Geisterspiele stattfinden, Zuschauer sind nicht zugelassen.

4. **Ausgenommen** von den Sportverboten sind zum einen der **Sportunterricht** an den Schulen (einschließlich des Schwimmunterrichts), sowie die Vorbereitung oder die Durchführung von **Prüfungen** , etwa im Rahmen eines Sportstudiums. Auch an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten kann das Training fortgeführt werden, ebenso von Berufssportlern.

5. Erlaubt ist aus Tierschutzgründen auch der **Reitsport** .

www.hagen.de/szs